

Einladung
zur Mitgliederversammlung 2018
am Donnerstag, den 03.05.2018, um 18.00 Uhr
in den Räumen der Stadtbücherei Lünen

Liebe Mitglieder des Fördervereins

Wir laden Sie hiermit herzlich ein zur Mitgliederversammlung am Donnerstag,
03. Mai 2018 um 18.00 Uhr in der Stadtbücherei Lünen, Stadttorstr. 5.

Wenn Sie vorab noch Anmerkungen oder Ergänzungen zur folgenden Tagesordnung
haben, melden Sie sich bitte bei unserem Vorsitzenden, Werner Tischer, oder bei mir.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden, Prüfung der formgerechten Einladung und
der Beschlussfähigkeit, Vorstellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der MV 2017

TOP 3: Begrüßung der neuen Leiterin der Stadtbücherei, Frau Convent

TOP 4: Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2017

TOP 5: Kassenbericht des Schatzmeisters

TOP 6: Bericht der Kassenprüfer

TOP 7: Entlastung des Vorstandes

TOP 8: Beschluss über Satzungsänderungen (siehe Anlage)

TOP 9: Wahl der Kassenprüfer

TOP 10: Planungen für das Jahr 2018 / Vorschläge und Ideen der Mitglieder

TOP 11: Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Werner Tischer Tel. 02306 61772
(Vorsitzender)

Iris Streich Tel. 02306 61695
(Schriftführerin)



Anlage zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Stadtbücherei e.V. am 03.05.2018

Übersicht der beantragten Satzungsänderungen § 6 und § 10

rot gekennzeichnete Textstellen sollen geändert werden bzw. wegfallen

Alt: § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: - Vorsitzende/r - Stellvertetern/innen - Schatzmeister/meisterin - Schriftführer/in.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands **in geheimer Wahl** mit der Mehrheit der abgegebenen ja– und nein- Stimmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Datum der Wahl angerechnet. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Wiederwahl ist möglich. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
4. Die Haftung des Vorstandes wird geregelt durch den §31 a des BGB

Neu: § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: - Vorsitzende/r - Stellvertetern/innen - Schatzmeister/meisterin - Schriftführer/in.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen ja– und nein- Stimmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Datum der Wahl angerechnet. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Wiederwahl ist möglich. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
4. Die Haftung des Vorstandes wird geregelt durch den §31 a des BGB
5. **Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder zwei Beisitzer benennen. Die Beisitzer haben bei Vorstandssitzungen Anwesenheits- und Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht.**

Alt: § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens drei Wochen vorher durch **einfachen Brief** an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
2. **Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.

Neu: § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens **zwei Wochen** vorher **schriftlich (Brief oder E-Mail)** an die letzte bekannte Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.